

LRS Förderkonzept am Freien Christlichen Gymnasium

(Stand: 11.01.2025)

Rechtlicher Rahmen und Definition

Als Schülerinnen und Schüler mit einer *Lese-Rechtschreib-Schwäche* gelten diejenigen, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens beobachtet werden. Dabei wird eine Unterscheidung hinsichtlich der Jahrgangsstufen vorgenommen.

In den Jahrgangsstufen *fünf und sechs* handelt es sich um „alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen“.¹

Für die Jahrgangsstufen *sieben bis zehn* und der *Oberstufe* ist von Einzelfällen die Rede, bei denen die besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

Grundsätzlich wird erst einmal unterschieden zwischen einem Nachteilsausgleich, der auf der Grundlage einer psychischen Erkrankung bzw. Behinderung erfolgt oder im Kontext einer Lese- Rechtschreibschwäche beziehungsweise -störung zu betrachten ist.

Im Nachfolgenden beziehen wir uns allerdings nur auf den Bereich der Lese-Rechtschreibschwäche/ -störung. Sollte ersteres vorliegen finden intensive Hilfeplangespräche statt.

Dieses Konzept stellt einen Handlungsrahmen für den schulischen Umgang mit LRS dar und dient der Orientierung aller am Förderprozess beteiligten Lehrkräfte- Schüler und Eltern. Grundlage dieses Konzepts ist der *LRS-Erlass NRW vom 19.07.1991*, mit dem das grundsätzliche Recht jedes Schülers/jeder Schülerin auf individuelle Förderung (§1 des Schulgesetzes des Landes NRW) Rechnung getragen wird.

¹ <https://bass.schul-welt.de/280.htm>

Diagnostik

In sehr vielen Fällen wird LRS bereits in der Grundschule festgestellt, dokumentiert und Fördermaßnahmen werden eingeleitet. Je früher LRS diagnostiziert wird, umso effektiver können präventive Maßnahmen ergriffen werden. Begonnene Maßnahmen können nach dem Übergang von der Grundschule fortgeführt werden.

Ist eine LRS aus der Grundschule bereits bekannt, so können Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen (siehe Anhang), sodass die LRS bei der entsprechenden Schülerin/dem entsprechenden Schüler berücksichtigt wird.

Im ersten Halbjahr der Klasse 5 wird zusätzlich noch einmal ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ob bei einem Schüler/einer Schülerin Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen. Die Feststellung erfolgt dabei unter anderem auf folgender Grundlage:

- a) Sichtung der Schülerakten, bzw. Zeugnisvermerke und Förderpläne aus der Grundschulzeit
- b) Durchführung standardisierter Rechtschreibtests (schreib.on), welche klassenintern in den Jahrgangsstufen 5 & 6 durchgeführt und ausgewertet werden.
Die Testung findet um die Herbstferien herum statt.
- c) Weitere Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten, wie z.B.:
 - Arbeitstempo (vor allem beim Schreiben), Konzentrationsprobleme, Lesetempo, etc.

Nach Abschluss des beschriebenen Testverfahrens entscheidet die Klassenkonferenz über den LRS-Status sowie die jeweiligen Fördermaßnahmen und informiert die Eltern darüber.

Qualifizierte externe Gutachten werden bei der Feststellung der Schwierigkeiten und Förderplanung berücksichtigt, sind aber nicht zwingend erforderlich oder bindend. Je nach Schwere der LRS (je nach Testergebnis) kann von der Schule ein externes Gutachten eingefordert werden (ab Jahrgangsstufe 7 ist dies obligatorisch).

Aus der Diagnose ergeben sich Entscheidungen über einen möglichen Förderplan und/oder einen möglichen Nachteilsausgleich, sowie ein möglicher Notenschutz, der in einem schriftlichen NTA den Erziehungsberechtigten zugeht.

Förderung

Auf Basis der Testergebnisse und der Analyse der individuellen Lernsituation werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen und individuellen Förderbedarfe gezogen und in einem entsprechenden Förderplan dokumentiert.

Für die Klassenstufen fünf und sechs findet ein 45-minütiger klassen- und jahrgangsübergreifender Förderkurs statt. Die Kurse werden von Lehrern geleitet, die im Bereich LRS durch entsprechende Fortbildungen qualifiziert sind. Dieser Förderunterricht findet weitgehend unabhängig von den Inhalten des Deutschunterrichts statt. Ziel der Förderkurse ist es, das Selbstbewusstsein der Schüler*innen zu stärken, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken bzw. zu erhalten sowie Arbeitstechniken und

Strategien zu vermitteln, die den Schüler*innen helfen, Schwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen.

Die Bestätigung über eine Teilnahme an den Förderkursen wird auf den Zeugnissen vermerkt.

„Die Schülerin/ der Schüler hat gemäß Erlass an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen“ (vgl. LRS-Erlass, 4.2)

Darüber hinaus arbeiten die Schüler*innen in den Lernzeitstunden auf Basis ihrer Förderpläne an eigens für sie zusammengestellten Fördermaterialien, um Defizite zu minimieren.

Nachteilsausgleich (bis Jahrgangsstufe 6)

Bei den Schüler*innen mit einem diagnostizierten LRS-Status (nach ICD 10) kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser wird individuell auf das betroffene Kind abgestimmt und wird auf verschiedene Weise umgesetzt. Beispielhaft seien hier einige Formen genannt:

- Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen)
- Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Wörterbuch)
- Eingeschränkte Wertung der Rechtschreibleistung
- Klasse 5./ 6. 100% Notenschutz

Die letzte Entscheidung, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird, fällt die Schulleitung. Diese Entscheidung ist, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen, maximal ein Schuljahr gültig und wird jedes Jahr neu beantragt.²

Nachteilsausgleich (Jahrgangsstufe 7-10)

In besonders begründeten Einzelfällen, wenn die Behebung der LRS bis zum Ende der 6. Klasse nicht möglich war und zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind, kann auch noch in den Klassen 7-10 ein Nachteilsausgleich auf Basis eines Attests gewährt werden.

Liegt kein Attest vor, entscheidet die Schulleitung, in Absprache mit dem Deutschlehrer, ob ein Nachteilsausgleich möglich ist.

Weiterhin ist eine prozentuale nachrangig Bewertung möglich, die aber bis zu Jahrgangsstufe 10 vollständig abgebaut wird. Diese kann auf der Grundlage einer bestehenden und aktuellen Diagnostik und externer Förderung ermöglicht werden (gibt es keine mehr, kann der Notenschutz ggf. auch früher entfallen)

7.1 75% Notenschutz/	7.2 50% Notenschutz
8.1 50% Notenschutz/	8.2 50% Notenschutz
9.1 25% Notenschutz/	9.2 25% Notenschutz
10.1 kein Notenschutz/	10.2 kein Notenschutz

² formloser Antrag – siehe Anlage

Nachteilsausgleich (Oberstufe)

Ein Nachteilsausgleich in der Oberstufe wird nur dann gewährt, wenn ein Nachteilsausgleich durchgängig in der Sek I gewährt wurde und beinhaltet nur eine Zeitzulage. Hierzu ist ein externes Gutachten sehr hilfreich und wird dringend empfohlen. Die Beantragung erfolgt über die Abteilungsleitung Oberstufe.

Dokumentation

Ein so aufwändiger Prozess der individuellen Förderung erfordert eine angemessene Dokumentation. Die Diagnostik und Beratung, die Maßnahmen der Förderung und Begleitung unserer Schüler*innen sowie ihrer Eltern müssen auch deshalb lückenlos dokumentiert werden, damit ggf. Maßnahmen und Nachteilsausgleiche in späteren Schuljahren gewährt werden können.

Zu dieser Dokumentation gehören z.B. die fachärztliche Diagnose, gewährte Nachteilsausgleiche und Förderpläne.

Kommunikation und Kooperation

Um den Schwierigkeiten der Schüler*innen beim Lesen und Schreiben erfolgreich begegnen zu können, ist ein enger, regelmäßiger Austausch aller beteiligten Lehrkräfte, Schüler*innen und ggf. Therapeuten erforderlich, um ein gemeinsames Vorgehen zu planen. Falls Schüler*innen sich in einer außerschulischen Therapie befinden, ist eine Schweigepflichtsentbindung durch die Erziehungsberechtigten wünschenswert, um sich über die Entwicklung in der Therapie und im Deutschunterricht auszutauschen. Des weiteren dienen die Gespräche der Lehrkräfte untereinander auch zur verbindlichen Festlegung des geeigneten Nachteilsausgleichs in allen Fächern. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen (je nach Absprache) Gespräche unter allen Beteiligten initiiert, um Rückmeldungen zu geben und den Erfolg der Fördermaßnahmen sowie die Art des Nachteilsausgleichs zu überprüfen.

Relevante rechtliche Vorgaben bzw. Informationen zum Nachlesen:

<https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen>
(01.10.2024)

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf (01.10.2024)

<https://www.brd.nrw.de/document/Bezirksregierung-Duesseldorf-Info-Schrift-LRS-Erlass-2017.pdf> (01.10.2024)

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/bsb/themen/lrs/lrs-faq-sek-2018.pdf?cid=48k> (01.10.2024)

**Formloser Antrag der Erziehungsberechtigten auf
Nachteilsausgleich**

Familie

An das
Freie Christliche Gymnasium Düsseldorf
Buchenstraße 1
40599 Düsseldorf

Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW

Sehr geehrte Schulleitung,

hiermit beantragen wir für unsere (n) Tochter/Sohn

die Gewährung eines Nachteilsausgleichs aufgrund einer LRS.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift

Dokumentationsbogen individueller Nachteilsausgleich LRS

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Rechtschreibschwäche: erstmalig festgestellt am: _____ durch: _____

in Klassenstufe: _____

Standardisierte Rechtschreibdiagnostik durchgeführt o ja o nein

Durchgeführte Rechtschreibdiagnostik

Rechtschreibtest	durchgeführt am	durch Name, Institution/Schule	Ergebnis z.B. Prozentrang

Die individuellen Nachteilsausgleiche wurden in der Klassen- / Stufenkonferenz am _____

festgelegt und mit dem Schüler / der Schülerin und den Erziehungsberechtigten am _____

vereinbart / kommuniziert.

Klasse	Nachteilsausgleich gewährt (Datum)	Form des Nachteilsausgleichs (z.B. Zeitzugabe, Rechtschreibnote ,...)	Förderung (z.B. durch Schule, externes Institut ...)
5			
6			
7			
8			
9			
10			
E-Phase			
Q1			
Q2			

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Vorsitzenden der Klassen - Stufenkonferenz)

Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten zur Weitergabe des Dokumentationsbogens

an _____ :

Wir stimmen zu, dass der Dokumentationsbogen unseres Kindes

_____, geboren am _____
(Vor- und Nachname)

zu Informationszwecken an o.g. Person / Institution weitergegeben wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

